Friedrich-Ebert-Grundschule
Augsburg-Göggingen
Friedrich-Ebert-Str. 14
86199 Augsburg
Tel: 0821 324 1070
Fax: 0821 324 1075
friedrich.ebert.gs.stadt@augsburg.de

Regelung für eine Unterrichtsbefreiung oder Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gesetzliche Grundlagen:

- Die vom Staat gesetzlich verordnete Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht. Art. 35 BayEUG
- Die Schule hat dies zu kontrollieren und zu gewährleisten. Art. 57(2) BayEUG
- Nur in besonderen Fällen kann die Schulleitung eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht gewähren. § 20 BaySchO

BayEUG=Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz / BaySchO=Bayerische Schulordnung

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann Ihr Kind eine Unterrichtsbefreiung bekommen.
Stundenweise Befreiungen oder Befreiungen für einen ganzen Schultag beantragen Sie **rechtzeitig** (mindestens 3 Tage vorher) über den Chat auf edoop bei der Klassenleitung.
Eine Unterrichtsbefreiung ab zwei Tagen muss von der Schulleitung genehmigt werden. Dies beantragen Sie mit einem **schriftlichen Antrag** (Formular auf edoop), damit der Sachverhalt geprüft werden kann.
Bei vorhersehbaren Gründen bitte mindestens zwei Wochen vorher den Antrag stellen!

Als **wichtige Gründe** für eine Unterrichtsbefreiung gelten:

> Krankheit und damit zusammenhängende Arztbesuche
> Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
> schwere Erkrankung oder ein Todesfall innerhalb der Familie
> Heirat in der engsten Familie (Bruder, Schwester, Mutter, Vater, Großeltern)
> Erfüllung religiöser Verpflichtungen oder religiöser Feierlichkeiten im **engsten Familienkreis** (Trauung, Taufe, Kommunion, Konfirmation etc., runde Geburtstage hochbetagter Familienmitglieder)
> Auslandsaufenthalt der Familie aus beruflichen Gründen

Eine Unterrichtsbefreiung **vor und im Anschluss an die Ferien** ist grundsätzlich **nicht möglich**.

Auch wenn Reisen und Flüge ein paar Tage vor Ferienbeginn wesentlich günstiger zu bekommen sind, ist dies kein Grund für eine Unterrichtsbefreiung.
Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei schriftlichem Vorliegen eines besonderen Grundes möglich, der gegenüber der Schule glaubhaft und in deutscher Sprache nachgewiesen werden muss.

Augsburg, 09.06.2026

gez. Kerstin Frühwald
Rektorin